

Satzung

über die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 22.09.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 728) i. V. m. § 2 GemO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 728) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 66) in den z. Zt. gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Voraussetzung und Wirkung der Ablöse

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Absätze 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen. Die Gemeinde wird den Geldbetrag nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird, je nach Art der baulichen Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für
 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegende
 - a) Wohngebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete auf 4.990,00 €,
 - b) Gewerbegebiete und Industriegebiete auf 3.030,00 € und
 - c) Mischgebiete und Sondergebiete auf 3.240,00 €festgesetzt.

2. nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegende

d) Wohngebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete auf 4.990,00 €,

e) Gewerbegebiete und Industriegebiete auf 3.030,00 € und

f) Mischgebiete und Sondergebiete auf 3.240,00 €

festgesetzt.

(2) Ungeachtet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften findet Absatz 1 keine Anwendung, sofern die Anzahl der Stellplätze bereits durch Satzung bestimmt ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten mit Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 24.11.2022

Michael Müller
Bürgermeister